

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13-15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) vom 18.10.2017, beschlossen:

§ 1

§ 16 wird wie folgt gefasst:

Der Kirbemarkt findet im Bereich in der Vaihinger Straße, der Stuttgarter Straße, der Ludwigsburger Straße, der Bahnhofstraße, auf dem Schloßhof oder ausschließlich rund um das Rathausareal statt. Kann der Kirbemarkt in Ausnahmefällen nicht auf diesen Flächen abgehalten werden, legt die Gemeinde einen Ersatzstandort fest.

§ 2

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Kirbemarkt findet jährlich am zweiten Sonntag im November statt. Fällt der Kirbemarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Kirbemarkt am ersten Sonntag im November abgehalten.

§ 3

§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am Samstag vor dem dritten Adventssonntag und am dritten Adventssonntag statt.
- (2) Die Marktzeit wird am Samstag auf 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr und am Sonntag auf 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwieberdingen, den 18.09.2025



Stefan Benker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.